

Förderverein 
Frauenfußball Niederkirchen e.V.

Satzung

Förderverein Frauenfußball Niederkirchen e.V.

Am Sportgelände 1

67150 Niederkirchen

<http://www.ffc-n.de>

Stand: 05/2011



Satzung der Fördergemeinschaft Frauenfußball e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Frauen-Fußball e.V.“, wird nachstehend „FG“ oder „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 67150 Niederkirchen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein bezweckt die Förderung des Frauen-Fußballsports, insbesondere die Förderung sportlicher und sozialer Projekte und Vorhaben des 1. FFC 08 Niederkirchen e.V..

Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege. Zur Integration und Dorfgemeinschaft können auch einzelne Veranstaltungen im Sinne der Brauchtumspflege, Heimatkunde und des Gemeinschaftslebens aus Vereinsmitteln durchgeführt werden.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und die Weiterleitung dieser Mittel an die Frauen/ Mädchenfußballmannschaften in Niederkirchen sowie die Durchführung von Veranstaltungen der in Absatz 1 genannten Satzungszwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der FG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

Die FG fördert den Frauenfußballsport ohne Einschränkung hinsichtlich politische Anschauung, Konfession oder Rasse.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Aufgaben der FG zu fördern und zu unterstützen. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einem Aufnahmeauftrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Bei Aufnahme ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der zum Zeitpunkt der Aufnahme geltenden und von der Mitgliederversammlung genehmigten Beitragsordnung bemisst. Die Aufnahme ist nur bei Beitragseinzug möglich.

Ordentliche Mitglieder erfüllen Ihre Beitragspflicht durch Bankeinzug zu Beginn des Kalenderjahres.

In besonderen Fällen kann der Vorstand beschließen, dass ordentliche Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.



Satzung der Fördergemeinschaft Frauenfußball e.V.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über den Mitgliedschaftsaufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung zum Kalenderjahresende,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus der Fördergemeinschaft.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied kann weiterhin nach Anhörung aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach Art, Höhe und Fälligkeit nach der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.



§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte der FG und nimmt die Außenvertretung wahr. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen oder durch diese beschlossen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr,
- c) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichtes für die Mitgliederversammlung,
- e) Beratung, Planung und Entscheidung über Maßnahmen und Aktionen zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszweckes,
- f) Entscheidung über Leistungen an private und juristische Personen, die sich dem Frauenfußballsport widmen, unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften sowie der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Leistungsempfänger und
- g) Mitgliederwerbung und Zusammenarbeit mit Organisationen und Privatpersonen, die sich der Förderung des Frauenfußballs widmen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Zu Ämtern die Rechtsgeschäfte nach Außen bewirken, können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschlossenen Regelung erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mindestens alle 2 Jahre, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.



Satzung der Fördergemeinschaft Frauenfußball e.V.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder gleichzeitig mehrere Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Für die Einberufungsform einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die schriftliche Einladung jedes Mitgliedes ausreichend.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) Beschlussfassung aller Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der FG,
- i) Beschlussfassung über sonstige vorliegende Anträge und
- j) Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Bildung von Schwerpunkten der FG-Arbeit.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, Ausnahme Auflösungsbeschluss, beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Zur Änderung der Satzung, zur Annahme von Dringlichkeitsanträgen oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder schriftlich durchzuführen. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.



§ 15 Rechnungsprüfung

Das Finanzwesen der FG ist durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen der FG, insbesondere die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung, zu überprüfen und mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Jahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 16 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung der FG ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat, einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Auflösung kann in jedem Falle nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 17 Vermögensverfall und Liquidation

Im Falle der Auflösung des FG oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Reinvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den 1. FFC 08 Niederkirchen e.V.. Falls der 1.FFC 08 Niederkirchen e.V. nicht mehr existieren sollte, ist die Gemeinde Niederkirchen als Begünstigte einzusetzen. Der Begünstigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.Mai 2011 beschlossen.

Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister und Genehmigung durch das Vereinsregistergericht – Amtsgericht Ludwigshafen – in Kraft.